Info 006

Fahrtkostenzuschuss und Reisegebühren

Das beiliegende Schreiben ist eine RECHTSAUSKUNFT der niederösterreichischen Landesregierung zum Thema Reisegebühren und Fahrtkostenzuschuss fuer Musikschullehrer. Der Bearbeiter meiner damaligen Anfrage hat mir freundlicherweise gestattet, die Informationen innerhalb der Kollegenschaft weiterzuleiten.

Übersicht: Es gibt...

- Pendlerpauschale (unabhängig vom Fahrtkostenzuschuss - im beiliegenden Text nicht behandelt)
- Fahrtkostenzuschuss (für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort)
- Kilometergeld (für Fahrten zwischen Dienstort und Filiale oder verschiedenen Unterrichtsstandorten am selben Tag)
- Reisegebühren (fuer Dienstreisen ausserhalb des Dienstortes, z.B. Konzertreisen oder Wettbewerbe)

Zusammenfassung:
Berechnung des Fahrtkostenzuschusses:
Fahrtkostenzuschuss = Fahrtauslagen - Eigenanteil x 11/12

Fahrtauslagen = billigstes in Betracht kommendes öffentliches Beförderungsmittel (Bahn) im günstigsten Tarif (Monatskarte oder Einzelfahrscheine - je nach Anzahl der Unterrichtstage)

Eigenanteil = momentan 45,- (entspricht dem Preis der Monatskarte der Wiener Linien)

Die Reisegebühren setzen sich zusammen aus Reisekostenvergütung und Reisezulagen (Tagesdiäten und gegebenenfalls Nächtigungsgebühr).

Das amtliche Kilometergeld (fuer Autofahrer) beträgt derzeit 0,376 (bedenkenlos aufrunden - also 0,38), pro Mitfahrer zusätzlich 0,045 Euro...

Das Taggeld der niedrigsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift des Bundes beträgt im Moment 26,40 Euro. Berechnet wird nach Dauer der Dienstreise (Fahrzeit mitgerechnet, und zwar vom Dienstort - gegebenenfalls hypothetisch):

mehr als 5 Stunden: 1/3
mehr als 8 Stunden: 2/3
mehr als 12 Stunden: 3/3, also die volle Tagesgebühr

Mit freundlichen Gruessen,
Martina Glatz

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Postanschrift 3109 St. Polten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. 3109

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
			04.Jänner 2006

Betrifft
Reisegebühren und Fahrtkostenzuschuss für Musikschullehrer

Sehr geehrt

Zu Ihrer Anfrage vom betreffend Ansprüche von Musikschullehrern auf Reisegebühren und Fahrtkostenzuschuss wird mitgeteilt:

Für Musikschullehrer der nö. Gemeinden und Gemeindeverbände gelten bei Bestehen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses die Bestimmungen des III. Abschnittes des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBI. 2420. Im § 46 Abs. 1 GVBG wird darüber hinaus bestimmt, dass die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, sinngemäß Anwendung finden, soweit in den folgenden Bestimmungen (§§ 46a bis 46j GVBG) nicht anderes bestimmt ist. Da in diesen Bestimmungen weder hinsichtlich der Reisegebühren noch des Fahrtkostenzuschusses Regelungen vorgesehen sind, ist entsprechend § 46 Abs. 1 erster Satz GVBG das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gelten für die Nebengebühren die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

1. Fahrtkostenzuschuss

Hinsichtlich des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuss und dessen Ausmaß sind die Bestimmungen des § 20b des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54 i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden. Demnach gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt wird und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, **das zweckmäßigerweise in Betracht kommt,** den Eigenanteil übersteigen.

Abweichend von § 20b Abs. 1 Z. 3 GehG wird im § 20b Abs. 2 GehG normiert, dass die monatlichen Fahrtauslagen nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke - zu ermitteln sind, soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle **ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt.**

Der Fahrtkostenzuschuss gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen den Eigenanteil übersteigen. Der Eigenanteil beträgt derzeit € 45,- monatlich. Gemäß § 20b Abs. 6 GehG sind vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss Bedienstete ausgeschlossen, solange sie aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, mehr als 20 km außerhalb ihres Dienstortes wohnen.

Die Bestimmung des § 20b Abs. 1 Z. 1 GehG geht von einer Wohnung, nämlich der nächstgelegenen, aus (vgl. VwGH 2001/12/0213 vom 20. Mai 2005).

Was den Inhalt des Begriffes "regelmäßig" in § 20b Abs. 1 Z. 2 GehG betrifft, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dies bedeute, dass die Wegstrecke im Allgemeinen - von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen - an jedem Arbeitstag zurückgelegt werden müsse. Der allgemeine Sprachgebrauch schließt dieses Verständnis, das sich als Verhältnis von Grundsatz zu Ausnahme umschreiben lässt, nicht aus (vgl. VwGH 98/12/0199 vom 13. März 2003

mit umfassender Auseinandersetzung mit dem Begriff „regelmäßig" im Sinne des § 20b Abs. 1 Z. 2 GehG). Zusätzlich darf bemerkt werden, dass der Fahrtkostenzuschuss eine Aufwandsentschädigung darstellt und ungeachtet der Einstufung eines Bediensteten gebührt.

Von vornherein ist zu unterscheiden, ob ein öffentliches Beförderungsmittel zweckmäßigerweise in Betracht kommt oder eben nicht in Betracht kommt. Demnach richten sich die dem Fahrtkostenschuss zu Grunde zu legenden monatlichen Fahrtauslagen im ersten Fall nach den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das (in Betracht kommende) billigste öffentliche Beförderungsmittel und im zweiten Fall nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden monatlichen Fahrtkosten, gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle. Entsprechend der dazu umfangreichen Judikatur des VwGH (vgl. 96/12/0281 vom 7. Oktober 1998) kommt die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels zweckmäßigerweise nur in Betracht, wenn

1. die Einhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit möglich ist,
2. nicht eine im Verhältnis zu einem anderen Beförderungsmittel unverhältnismäßig längere Hinreisezeit oder Rückreisezeit aufzuwenden ist
3. der Bedienstete nicht mit dem öffentlichen Beförderungsmittel erheblich vor Dienstbeginn bei seiner Dienststelle eintreffen würde oder erst erheblich nach Dienstschluss die Rückreise antreten könnte oder
4. die Benützung des in Frage stehenden öffentlichen Beförderungsmittels nicht die Zurücklegung weitaus längerer Wegstrecken zu Fuß erfordert, als dies bei Benützung eines anderen öffentlichen Beförderungsmittels der Fall wäre.

Die Frage, ob die Kosten eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Wohnort in die der Berechnung des Fahrtkostenzuschusses zu Grunde legenden monatlichen Fahrtkosten einzubeziehen ist, kann sich nur bei Anwendung des § 20b Abs. 1 Z. 3 GehG also nur dann stellen, wenn ein öffentliches Beförderungsmittel zweckmäßigerweise in Betracht kommt, da nach § 20b Abs. 2 GehG ausschließlich die billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden monatlichen Fahrtkosten, gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle, heranzuziehen sind. § 20b Abs. 1 Z. 3 GehG spricht aber von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für „das billigste öffentliche

Beförderungsmittel", das zweckmäßigerweise in Betracht kommt. Durch die Verwendung der Singularform scheint bei flüchtiger Betrachtung die Einbeziehung eines weiteren öffentlichen Beförderungsmittels ausgeschlossen zu sein. Jedoch soll mit der Wendung „das billigste" bezweckt werden, dass bei Wahlmöglichkeit zwischen mehreren öffentlichen Beförderungsmitteln zur Kostenermittlung nur eines, eben das billigste Beförderungsmittel heranzuziehen ist. Des Weiteren haben die Regelungen des § 20b GehG grundsätzlich jene Fälle vor Augen in denen der Dienstort (und nicht der Wohnort) in Städten mit innerstädtischen Massenbeförderungsmitteln liegt, da § 20b Abs. 3 GehG hinsichtlich der Höhe des Eigenanteils festhält, dass dieser jedenfalls aber die Kosten eines zu benutzenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort zu betragen hat und im § 20b Abs. 4 GehG weiters bestimmt wird, dass für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen ist, dessen monatliche Kosten den Eigenanteil am weitesten übersteigen, wenn im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, benützt werden müssen. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einem Dienstort in Wien für die Ermittlung der monatlichen Fahrtkosten die Auslagen für ein innerstädtisches Massenbeförderungsmittel zwar einzubeziehen, aber im Wege der Eigenanteilsregelung vom Bediensteten selbst zu tragen sind und somit keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses finden.

Fraglich ist, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn innerstädtische Massenbeförderungsmittel (auch) im Wohnort benützt werden müssen. Es wäre unsachlich, wenn beispielsweise bei einer Person mit Wohnort St. Polten und Dienstort Wien und sowohl im Wohnort als auch im Dienstort innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden müssen, ein Eigenanteil im Ausmaß der monatlichen Kosten eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort von derzeit € 45,- in Betracht käme und der übersteigenden Teil der monatlichen Fahrtauslagen; dh. die Kosten eines Personenzuges und die Monatskarte City-Bus St. Polten von € 29,- der Ermittlung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde zu legen wäre, aber im umgekehrten Fall, also bei Wohnort Wien und Dienstort St. Polten zwar ebenso der Eigenanteil im Ausmaß von € 45,- in Betracht käme aber als übersteigender Teil der monatlichen Fahrtauslagen, dh. die Kosten eines

Personenzuges und die Monatskarte Wiener Linien von € 45,- für die Ermittlung des Fahrtkostenzuschusses heranzuziehen wären. Im Endergebnis eine nicht begründbare Differenz der Berechnungsgrundlagen von € 16,- monatlich. Demnach sind die Kosten innerstädtischer Massenbeförderungsmittel (im Dienstort und im Wohnort) zusammenzurechnen und bei Überschreiten des Betrages von € 45,- als erhöhter Eigenanteil im Sinne des § 20b Abs. 3 GehG von den gesamten monatlichen Fahrtauslagen abzuziehen (z.B. € 45,- (Wiener Linien) + € 29,- (City Bus St. Polten) = € 74,- (erhöhter) Eigenanteil). In diesem Zusammenhang, darf auch auf den Erlass der Stadtschulrates für Wien vom 23. Mai 1990, GZ: 000.036/0014-kanzO/1990, verwiesen werden.

Bei Anwendung des § 20b Abs. 1 Z. 3 GehG sind also bei den Fahrtauslagen die Aufwendungen für das billigste in Betracht kommende öffentliche Beförderungsmittel nach dem günstigsten Tarif, (z.B. Wochen- oder Monatskarte) und die Kosten der notwendigen Benützung eines innerstädtischen öffentlichen Beförderungsmittel (im Wohnort und/oder im Dienstort) zu berücksichtigen. Wenn für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle wahlweise mehrere öffentliche Beförderungsmittel zur Verfügung stehen, wird nur das billigste berechnet. Der Eigenanteil ist in Abzug zu bringen und hat jedenfalls die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort und im Wohnort zu betragen.

Hinsichtlich des Ausschlusses vom Anspruch auf Fahrkostenzuschuss nach § 20b Abs. 6 GehG ist festzuhalten, dass die Dienstbehörde zu prüfen hat, aus welchen Gründen der Bedienstete dort wohnt. Grundsätzlich besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss, weil in der Regel die Gründe warum der Bedienstete mehr als 20 km außerhalb des Dienstortes wohnt, selbst zu vertreten hat. Solche Gründe, die der Bedienstete selbst nicht zu vertreten hat, liegen nach der Judikatur des OGH dann vor, wenn die Beschaffung einer Wohnung innerhalb der angeführten Entfernung aus wirtschaftlichen, sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dabei sind aber im Einzelfall die näheren Umstände genauestens zu belegen und von der Dienstbehörde zu überprüfen. Hat z.B. ein Bediensteter während seiner dienstlichen Tätigkeit einen Wohnungswechsel 20 km außerhalb des Dienstortes vorgenommen, ohne dass einer

der vorstehenden Gründe nachgewiesen werden kann, ist er vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss künftighin ausgeschlossen.

2. Reisegebühren:

Für Musikschullehrer ist hinsichtlich der Abgeltung von Aufwendungen anlässlich von Dienstreisen die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133 i.d.g.F, sinngemäß anzuwenden. Eine Dienstreise entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 liegt vor, wenn ein Bediensteter zur Ausführung eines erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 Kilometer beträgt. Eine Dienstverrichtung im Dienstort liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines erteilten Dienstauftrages im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Dienstort ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Bei Dienstreisen gebührt

a) die Reisekostenvergütung; sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel, sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
b) die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft, sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr;
c) nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.

ad a) Reisekostenvergütung

Nach der Reisegebührenvorschrift 1955 gebührt für Dienstreisen vorrangig der Ersatz des Fahrpreises nach den jeweils geltenden Tarifen des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels. Steht für den Weg zum und vom Bahnhof ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof

- mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld,
- mehr als fünf Kilometer, so gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Taxis.

Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist. Entsprechend § 49 der Reisegebührenvorschrift gilt bei Lehrern, die mehreren Schulen zugewiesen sind, als Dienststelle die Stammschule.

Nur subsidiär gebührt eine besondere Entschädigung (Kilometergeld) von € 0,376 je Fahrtkilometer an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung. Dazu ist es erforderlich, dass die Dienstbehörde betätigt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Wenn dies nicht der Fall ist, steht der Ersatz des Fahrpreises eines Massenbeförderungsmittels zu (auch wenn ein privates Kraftfahrzeug benützt wird).

ad b) Reisezulagen

Die Reisezulagen gliedern sich in Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr. Für je 24 Stunden der Dienstreise ist die volle Tagesgebühr vorgesehen. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

Wird die Verpflegung des Beamten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ist die gebührende Tagesgebühr

- für das Frühstück um 15%,
- für das Mittagessen um 40%,
- für das Abendessen um 40%

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.

Die Dauer einer Dienstreise wird grundsätzlich vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet. In den Fällen, in denen die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt wird, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt der Reise gewesen wäre.

Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht gebührt grundsätzlich eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

Hinsichtlich der Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr erfolgt nach § 74 der Reisegebührenvorschrift 1955 eine Einteilung nach Gebührenstufen. Ausgangsbasis dafür ist einerseits die Einreihung in eine bestimmte Entlohnungsgruppe und andererseits die Einstufung innerhalb dieser Entlohnungsgruppe. Für Musikschullehrer der Entlohnungsgruppen ms1 bis ms4 ist aber- mangels Nennung vergleichbarer Einreihungen - eine Bestimmung der Gebührenstufen unter Heranziehung der Reisegebührenvorschrift nicht möglich. Bedingt durch diese Regelungslücke bleibt die Bestimmung der Gebührenstufe unter analoger Anwendung des § 43 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400 dem Gemeinderat (der Verbandsversammlung) vorbehalten.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 21 bei regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalierung zulässig ist.

Angemerkt wird, dass eine rechtsgültige Entscheidung nur vom hiezu berufenen Arbeits- und Sozialgericht getroffen werden kann.

Ergeht zur Kenntnis an:

1.

2. An das Musikschulmanagement Niederösterreich, Schlossplatz 1, 3452 Atzenbrugg

NÖ Landesregierung

elektronisch unterfertigt